

betreffend Kursgelderhöhungen an der BFS aufgrund des neuen WeBiG

Mit dem „Bundesgesetz über die Weiterbildung“ (WeBiG) soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden. Es soll auch dazu beitragen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Seit Inkrafttreten des WeBiG ist es den Kantonen nicht mehr erlaubt, Weiterbildungskurse in einem Mass zu subventionieren, dass private Kursanbieter benachteiligt werden:

§9 Wettbewerb

¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität:

- a. zu mindestens kostendeckenden Preisen angeboten wird; oder
- b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind, verhältnismässig sind und auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Laut Medienmitteilung des EDs vom 21. September 2018 müssen deshalb auf das Schuljahr 2019/2020 an der Berufsfachschule Basel (BFS) die Kurstarife für das Weiterbildungsangebot in den Bereichen Mode und Gestaltung sowie Hauswirtschaft massiv angehoben werden. Es wird betont, dass dies keine Sparmassnahme sei. Der Kanton müsse das neue Bundesgesetz umsetzen, weil dies die gesetzlichen Grundlagen verlangen. Zusätzlich zu den Kursgelderhöhungen, soll das Pensum in den neuen Arbeitsverträgen, der diese Kurse erteilenden Lehrpersonen bei gleichbleibendem Lohn von 25 auf 28 Wochenlektionen erhöht werden.

Die Weiterbildungsangebote der BFS haben eine lange Tradition und sind aus dem Kursangebot der Stadt Basel kaum mehr wegzudenken. Viele der Kursteilnehmenden besuchen ihre Kurse seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten. Dadurch sind soziale Gemeinschaften gewachsen, die erst wieder aufgebaut werden müssten, wenn die Kurse wegen mangelnder Beteiligung aus Kostengründen, nicht mehr durchgeführt werden könnten. Für einige der Kursteilnehmenden sind die Kurse nicht mehr im eigentlichen Sinne Weiterbildung, sondern die Möglichkeit ihre handwerklichen Fähigkeiten überhaupt erst auszuüben, da ihnen andernorts die Infrastruktur und der Austausch über das Arbeiten fehlen würde.

Ausserdem geht es in einigen der Kurse auch um den Erhalt von Kulturtechniken, z.B. Klöppeln, Sticken und ähnliches.

Eine strikt umgesetzte Vorgabe birgt die Gefahr, dass Kurse nicht mehr zustande kommen, langjährige Gemeinschaften aufgelöst werden müssten und vor allem KursleiterInnen keine Kurse mehr hätten und es zu Entlassungen käme.

Die Unterzeichnerin bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchem Geschlecht gehören die Teilnehmenden, der von der Kursgelderhöhung betroffenen Kurse an (Bitte um Angabe in Prozenten)?
2. Welchem Geschlecht gehören die Lehrpersonen an, die diese Kurse erteilen (Bitte um Angabe in Prozenten)?
3. Wie viele der Teilnehmenden besuchen die Kurse im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (Bitte um Angabe in Prozenten)?
4. Wie ist die Altersstruktur der Teilnehmenden (Bitte um Angabe in Prozenten)?
5. Gemäss §9, Absatz 3 des WeBiG wäre es unter gewissen Umständen möglich, Kurse weiterhin zu subventionieren. Weshalb beruft sich das Erziehungsdepartement im vorliegenden Fall nicht auf diesen Paragraphen?

6. Für finanziell schwächere Kursteilnehmende stellt das ED eine Reduktion des Kursgeldes in Aussicht. Welches sind die Kriterien für eine Reduktion? Was bedeutet finanziell Schwächere? Welche Kriterien gelten für diese und wie hoch ist die in diesem Zusammenhang geplante Kursgeldreduktion?
7. Warum gibt es keine gestaffelte Erhöhung der Kursgelder?
8. Wie lässt sich die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für die diese Kurse unterrichtenden Lehrpersonen mit § 110 des Schulgesetzes vereinbaren, gemäss dem für Lehrpersonen der BFS eine Pflichtstundenzahl von 25 Wochenlektionen gilt?
9. In welchen Institutionen müssen ebenfalls mit Kurskostenerhöhungen gerechnet werden und in welchem Umfang?
10. Wurde das Erziehungsdepartement von dritter Seite (z.B. von privaten Kursanbietern, die zur BFS im Konkurrenzverhältnis stehen oder vom Bund) angemahnt, umgehend die im Bundesgesetz genannten Vorgabe (massive Erhöhung der Kurskosten- und eine Pflichtstundenerhöhung für die Lehrpersonen) umzusetzen?

Beatrice Messerli